

Dekret

Inkrafttreten:

vom 13. November 2002

über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2003

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 14. Oktober 2002;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Steuerfuss der Kantonssteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2003 beträgt 100% der Steuersätze nach den Artikeln 37 Abs. 2 und 62 DStG.

² Der Steuerfuss der Quellensteuern auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen für die Steuerperiode 2003 beträgt 100% der Steuersätze nach den Artikeln 81, 82, 83, 84 und 86 DStG.

³ Der Steuerfuss der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen sowie der Minimalsteuer für die Steuerperiode 2003 beträgt 100% der Steuersätze nach den Artikeln 110, 113, 121, 122, 126 und 130 DStG.

Art. 2

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekrets beauftragt. Er setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

² Dieses Dekret untersteht dem Gesetzesreferendum.

Der Präsident:

P. SANSONNENS

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER